

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt, Steckelhörn 12, D - 20457 Hamburg

Dienst- und Tarifrecht

Senatsämter Fachbehörden

Bezirksämter Landesbetriebe

Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

Nachrichtlich:

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V

Sonstige Empfänger It. Verteiler

Steckelhörn 12 D - 20457 Hamburg Telefon 040 - 428 31 - 1526 Telefax 040 - 4279 31 - 236

E-Mail: susanne.horst-

schmidt@personalamt.hamburg.de

Az.: 152.03-01.01 13. Juni 2019

Neues elektronisches Meldeverfahren für Auslandstätigkeiten von Beschäftigten; A1-Bescheinigungen

| Bekanntgabe an: | Alle Beschäftigten; Personaldienststellen und Reisekostenstellen |
|--|--|
| Wesentlicher Inhalt | Umsetzung der EU-Richtlinie EG 883/04; A1-Bescheinigung bei Auslandsdienstreisen |
| Vom Inhalt betroffener Personenkreis: | Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Auslandsdienstreisen |
| Veröffentlichung online: | Profikanal • Personalportal • MittVw |

Beschäftigte, die auch nur während einer Tagesreise in einem anderen **EU-Staat sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz** einer Beschäftigung nachgehen, müssen nachweisen, dass sie den deutschen Sozialversicherungsvorschriften unterliegen. Dazu muss die sogenannte "**A1-Bescheinigung**" beantragt werden. Die A1-Bescheinigung verhindert, dass neben der Sozialversicherungspflicht in Deutschland beim Arbeiten in einem anderen EU-Staat die dortigen lokalen (ausländischen) Sozialabgaben fällig werden. Diesen Sachverhalt muss entsandtes Personal im Beschäftigungsstaat mit einer A1-Bescheinigung nachweisen.

Für die Ausstellung der A1-Bescheinigung sind in Deutschland die folgenden Stellen zuständig:



- die gesetzliche Krankenkasse, bei gesetzlich Versicherten. Dies gilt unabhängig davon, ob dort eine Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Familienversicherung besteht,
- der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund, DRV Knappschaft Bahn-See oder der zuständige Regionalträger der DRV), sofern keine gesetzliche Krankenversicherung besteht,
- die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV), Postfach 080254, 10002 Berlin, wenn keine gesetzliche Krankenversicherung aber die Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Für die Beantragung der A1-Bescheinigungen sind die dezentralen Personalstellen zuständig.

Die A1-Bescheinigung darf nach Ablauf der Übergangsregelung **ab 1. Juli 2019** für "Entsendungen" (z. B. auch Auslandsdienstreisen) **von Tarifbeschäftigten und gleichgestellten Beschäftigten** in EU-Mitgliedsstaaten und in EFTA-Staaten nur noch **elektronisch** beantragt werden.

Den A1-Antragsvordruck für Tarifbeschäftigte und gleichgestellte Beschäftigte finden Sie hier: Antrag A1 Druckversion (bis 30.06.2019) und Antrag A1 online (ab 01.07.2019).

Das ZPD wird den Dienststellen voraussichtlich **zum 1. Juli 2019** eine Softwarelösung im Bezüge-Abrechnungsverfahren KoPers für das maschinelle Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Tarifbeschäftigte und gleichgestellte Beschäftigte zur Verfügung stellen.

Auch **Beamtinnen und Beamte** benötigen eine A1-Bescheinigung für die o. g. Auslandsentsendungen. Der Antrag kann nur formlos in Papierform oder mit dem o. a. Antragsformular gestellt werden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund in 10704 Berlin ist für die Ausstellung der A1-Bescheinigung zuständig, wenn die betreffende Person privat krankenversichert ist (Normalfall) oder - z. B. wegen des Anspruchs auf Heilfürsorge - nicht krankenversichert ist.

Eine A1-Bescheinigung ist grundsätzlich für jede vorübergehende Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat beim zuständigen Träger im Voraus zu beantragen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei einem Arbeitsunfall in bestimmten Ländern (insbesondere in Italien, Österreich und der Schweiz) eine besondere Sachleistungsaushilfe im Rahmen der Gesetzlichen Unfallversicherung nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn neben der Europäischen Krankenversicherungskarte auch die A1-Bescheinigung vorgelegt wird.

Wenn eine A1-Bescheinigung nicht rechtzeitig vor Antritt einer Dienstreise in einen EU- oder EFTA-Mitgliedsstaat ausgestellt bzw. übermittelt wurde, kann die oder der Dienstreisende (Beschäftigte oder Beamtinnen und Beamte) eine Durchschrift oder eine Kopie des Antrags auf die A1-Bescheinigung mit einem Vermerk über die Absendung des Antrags mit sich führen. Die später ausgestellte und erhaltene A1-Bescheinigung kann bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden.

Weitere Hinweise über die Entsendung ins Ausland für einzelne Länder finden Sie hier:

https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/entsendung_ausland/entsendung_ins_ausland.html

Um Kenntnisnahme und Beachtung sowie um Benachrichtigung der betroffenen Bediensteten in geeigneter Weise wird gebeten.

Susanne Horst-Schmidt